

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt – unter Berücksichtigung der nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) abgegebenen Stellungnahmen – die während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) des Bebauungsplanentwurfes Nr.: 306 „Johann-Quadt-Straße“, sowie die während der erneuten Auslegung (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB) des Bebauungsplanentwurfes abgegebenen Stellungnahmen nach eingehender Prüfung entsprechend den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in der Planung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.

**einstimmig**

2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den vorliegenden Durchführungsvertrag.

**einstimmig**

3. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 306 „Johann-Quadt-Straße“ für den Bereich Gemarkung Meindorf, Flur 5, nördlich der Johann-Quadt-Straße und östlich der Straße „Auf dem Hohen Ufer“ aufgrund der §§ 7 und 41 der GO NRW sowie des § 10 BauGB einschließlich der aufgrund des § 86 Abs. 4 der BauO NRW im vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen als Satzung, sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und den Vorhaben- und Erschließungsplan hierzu.